

Stellungnahme des Wasserrechts am LRA Passau vom 12.01.2023

Sehr geehrte Frau Ocana,

vielen Dank für Ihre schnelle Info.

Natürlich ist das in Ordnung. Es war auch in keiner Weise als Kritik gegenüber den Maßnahmen gedacht, sondern wegen der Einbindung einer neuen Fachbehörde. Denn rechtlich (wahrscheinlich auch fachlich, aber das können Sie besser beurteilen als ich) gibt es hinsichtlich der Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, § 27 und §§ 82/83 WHG) überhaupt keinen Ermessensspielraum, was eben seitens der Politik suggeriert wird. Das war als Hinweis gedacht, weil es einfach so ist.

Abgesehen davon vertrete ich die Auffassung, dass diese Beurteilungen bisher gut durch das WWA erfolgt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Beatrix Atzinger
Landratsamt Passau
Domplatz 11

Sehr geehrte Frau Atzinger,

vielen Dank für Ihre schnelle Rückmeldung.

Was die Anlage Eidenberg angeht, waren sich die österreichischen Kollegen nur nicht sicher, wie die Situation dort ist, ob noch eine Ausleitung mit Wehr besteht oder nicht etc. Ich habe Ihnen dann aber genau die Informationen gegeben, die Sie in Ihrer Mail auch aufgelistet haben (Bescheid 2012, Restwassermenge [...] l/s über eine Fischeaufstiegshilfe am Wehr) und einige Fotos der Ortseinsicht mitgeschickt (s. Anlage 5.1, S. 3-4). Dadurch konnte die Situation geklärt werden, sodass die österreichische Seite keinen weiteren Anpassungsbedarf mehr gesehen hat.

Der rechtliche Konflikt, der bei WKA durch UK-Maßnahmen entsteht, ist uns durchaus auch bewusst und wir stoßen bei anderen UKs ebenfalls immer wieder darauf, weshalb wir auch einen entsprechenden Passus in den Erläuterungsbericht aufgenommen haben (s. Anlage 0, Kapitel 5.1, S. 7):

Zwar stellt die Maßnahmenumsetzung nach WRRL eine gesetzliche Vorgabe dar, dies trifft allerdings auch auf die Erlaubnis bzw. Bewilligung einer Wasserkraftanlage zu, was im Rahmen eines Fachkonzeptes wie einem UK nicht ausgehebelt werden kann. Somit ergibt sich bei Maßnahmen an Wasserkraftanlagen ein gesetzlicher Konflikt, der auf Ebene des UK nicht aufgelöst werden kann, sondern einer rechtlichen Einschätzung im Dialog mit dem Betreiber und der Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall überlassen werden muss.

Wir haben uns aber trotzdem entschieden, derlei Maßnahmen ins UK aufzunehmen, da es in erster Linie ein Fachkonzept darstellt und dort alle Maßnahmen enthalten sein sollten, die der Zielerreichung dienen, auch wenn sie ggf. schwierig umzusetzen sind oder gar nicht, wenn dies die detaillierte Einzelfallprüfung ergibt. Und gerade bei der Wasserkraft ist die Entwicklung und eine etwaige Änderung des Rechtsrahmens nicht abzusehen. Maßnahmen an WKAs sind ohnehin nur langfristig zu sehen, was ebenfalls im Erläuterungsbericht vermerkt ist.

Ich hoffe, das ist so in Ordnung für Sie. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

Mariana Ocana
M. Eng. Umweltingenieurwesen
Wasserbau und Gewässerentwicklung
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ocana,

aufgrund Ihrer Anfrage wurde die der Anfrage beigefügte Cloud durchgesehen. Hierbei ist aufgefallen, dass in der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung bemerkt wird, dass im Bereich Eidenberg eine Barriere vorhanden sei, die nicht durchgängig ist.

Als zuständige Sachbearbeiterin kenne ich nur die Anlage E-Werk Pieringer-Jungwirth in Eidenberg. Für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe wurde mit Datum vom 16.05.2012 ein Bescheid erlassen. [...]

Nach Aktenlage wurde die FAH bereits im Jahre 2013 errichtet.

Sofern im betroffenen Bereich noch ein Querbauwerk mit Ausleitungsstrecke Wasserkraft existiert, wäre dies nicht bekannt.

Allgemein wäre zum Konzept zu bemerken, dass bei jedweder Erhöhung der Restwasserabgabe insbesondere der Stromertrag kleinerer Wasserkraftanlagen erheblich leidet. Seit neuerer Zeit ist bei Neubewilligungen auch eine Stellungnahme der IHK einzuholen. M.E. sind hier Konflikte für die entscheidende Behörde (KVB), sowie auch für die WWAs vorprogrammiert.

Mit freundlichen Grüßen

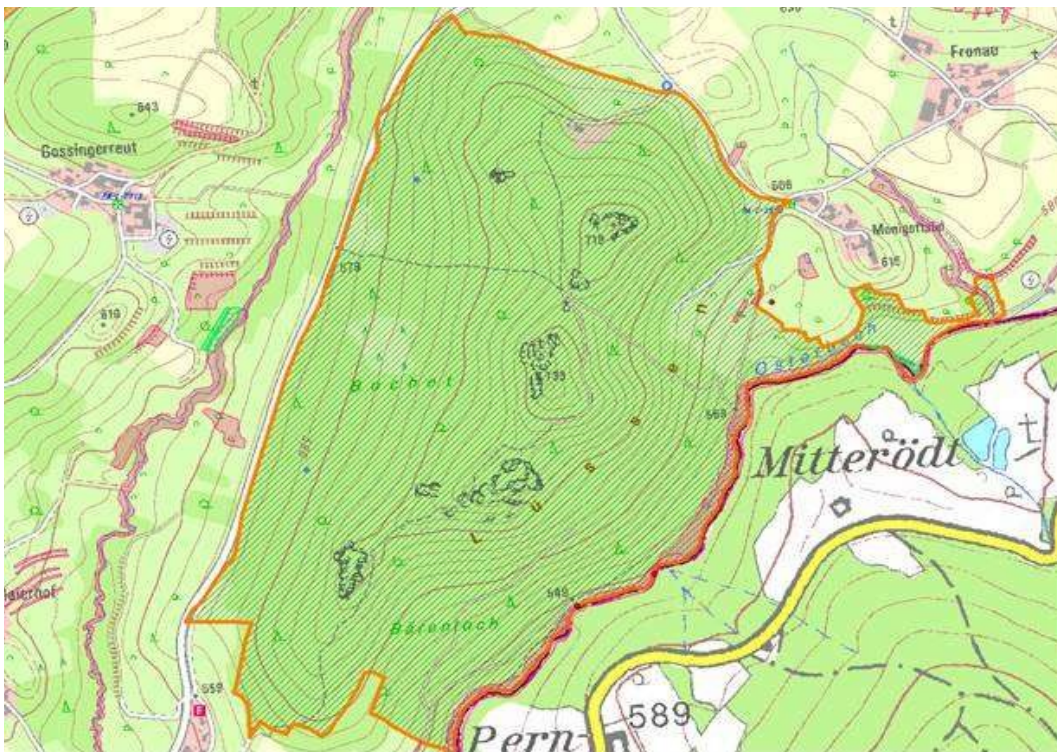
Beatrix Atzinger
Landratsamt Passau
Domplatz 11
94032 Passau

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Umsetzungskonzept zu hydromorphologischen Maßnahmen für den Osterbach und die Ranna (Flusswasserkörper 1_F642, Grenzgewässer) besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die Maßnahmen werden grundsätzlich begrüßt, da sie zur Verbesserung der Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenwelt beitragen.

Angemerkt wird zum Steckbrief Osterbach, dass der Maßnahmenbereich bei Fluss-km 2.47 im Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Bärnlich-Eidenberger Luessen“ (orange umrahmt) liegt. In diesem Bereich befinden sich entlang des Osterbachs Gehölzbestände und Feuchtfelder, die in der Biotopkartierung enthalten und teilweise nach § 30 BNatSchG geschützt sind.

Es kann sein, dass je nach Maßnahme eine Erlaubnis nach der LSG-Verordnung erforderlich wird.



Nachdem im Verlauf des gesamten Osterbachs biotopkartierte und gesetzlich geschützte Flächen vorhanden sind, wird gebeten, bei konkreten Umsetzungsmaßnahmen rechtzeitig die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau zu beteiligen, um nachteilige Auswirkungen auf diese Flächen ausschließen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ch. Kotz

Fachreferentin für Naturschutz
und Landschaftspflege

.....
Christiane Kotz

Landratsamt Passau
Untere Naturschutzbehörde
Domplatz 11
94032 Passau
.....